

Arbeitskreis Prozessanalytik der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie

Arbeitsrichtlinien

Präambel

Der Arbeitskreis Prozessanalytik – AK PAT – wurde am 31. März 2005 gegründet und ist eine wissenschaftliche Interessengemeinschaft zur Förderung der Prozessanalytik. Unser regionaler Schwerpunkt ist die DACH-Region; darüber hinaus sind wir aktiver Teil der europäischen PAT und pflegen den Austausch mit unseren europäischen Partnern. Der AK PAT gehört zur Fachgruppe Analytische Chemie der GDCh und pflegt über die DECHEMA/VDI-Fachsektion Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik (PAAT) eine enge Anbindung an die DECHEMA.

Prozessanalytik – Unser Arbeitsfeld und unsere Leidenschaft

Die Prozessanalytik (PAT – Prozessanalysentechnik) befasst sich mit der automatisierten Analyse von Inhaltsstoffen und Prozesszuständen in der Prozessindustrie und dem weiterverarbeitenden Gewerbe direkt an oder in den Prozessabläufen. Sie ermöglicht damit

- die unmittelbare und fortlaufende Beurteilung der Qualität von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten
- die Verfolgung des Wirkungsgrades der Prozesse und damit deren Wirtschaftlichkeit
- die automatisierte Regelung der Prozesse
- die Überwachung und Einhaltung der Prozesssicherheit

Der Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von typischerweise Einzelpersonen, um als Kompetenz- und Austauschplattform den Dialog zwischen Anwendern, Herstellern, und *Academia* in der Prozessanalytik voranzutreiben. Der Arbeitskreis ist eine Struktur innerhalb der Fachgruppe Analytische Chemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) gemäß §2.2 der Geschäftsordnung der Fachgruppe. Wie die Fachgruppe Analytische Chemie selbst ist der Arbeitskreis keine juristisch eigenständige Struktur. Die Satzung der GDCh ist daher auch für den Arbeitskreis bindend.

Thematisch und historisch bedingt pflegt der Arbeitskreis eine enge fachliche Anbindung an die DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V. Angesichts der organisatorischen Zugehörigkeit des Arbeitskreises zur GDCh sind ausschließlich die Formalia für GDCh-Fachstrukturen bindend und alle finanziellen Transaktionen erfolgen über die GDCh – mit Ausnahme der zwischen der DECHEMA und der GDCh vertraglich vereinbarten Besonderheiten.

Für die speziellen Aufgaben des Arbeitskreises gelten die folgenden Arbeitsrichtlinien.

§1 Aufgaben

Der AK PAT ist die führende Kompetenz- und Austauschplattform für die Prozessanalytik und ihre angrenzenden Bereiche. Wir

- **verbinden** Expertinnen und Experten zum Trialog in einem Netzwerk mit Community-Charakter
- **vernetzen** Interessentinnen, Interessenten und Interessengruppen zur Umsetzung gemeinsamer Vorhaben
- **gestalten** und informieren durch Ad-hoc-Arbeitsgruppen und dem Angebot zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen
- **unterstützen** einen professionellen Einstieg in die PAT, insbesondere für Junganalytiker

Verbinden

Wir beteiligen uns aktiv an nationalen und internationalen Fachveranstaltungen, Konferenzen und Tagungen; wir organisieren nationale und internationale PAT-Veranstaltungen; wir unterstützen Aktivitäten von Partnerverbänden/-institutionen

Vernetzen

Wir stellen Plattformen und Werkzeuge für die Vernetzung bereit; wir stärken Zusammenarbeit, auch mit Gremien (z.B. NAMUR, ZVEI); um u.a. Innovation zu treiben.

Gestalten

Wir positionieren uns zu aktuellen Themen und wir gründen Ad-hoc-Arbeitsgruppen, um mögliche Beiträge der PAT dazu herauszuarbeiten; wir posten zu unseren Aktivitäten in unseren diversen Social-Media-Kanälen; wir verfassen und veröffentlichen Whitepaper, Arbeitsempfehlungen, wissenschaftliche Beiträge rund um die PAT; wir unterstützen die digitale Transformation und deren Umsetzung in der PAT

Unterstützen

Wir ermöglichen den Zugang zu PAT-Themen; wir bieten gezielte fachspezifische Schulungen an; wir organisieren ein Doktorandenseminar; wir betreiben gezielt die Förderung von Jungakademikern durch Stipendien, Preise, Zuschüsse; wir nutzen die langjährige Erfahrung der PAT-Senioren und bieten spezielle Formate für diese an; wir stellen eine Jobbörse bereit; wir betreiben eine Stärkung des Stellenwertes der Prozessanalytik an Universitäten und Fachhochschulen, um eine stärkere Berücksichtigung in den Lehrplänen zu erreichen.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis hat (i) die Mitgliedschaft in der GDCh und der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie oder (ii) die Mitgliedschaft in der DECHEMA zur Voraussetzung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist freiwillig, kostenlos und bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen; die Mitgliederverwaltung obliegt der GDCh-Geschäftsstelle.
- (3) Der Arbeitskreis hat folgende Mitglieder:
 - (a) **Ordentliche GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, die bereits Mitglieder der Fachgruppe Analytische Chemie sind oder ihren Beitritt zu dieser erklären.
 - (b) **Assoziierte GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine

Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die der GDCh als assoziiertes Mitglied und der Fachgruppe Analytische Chemie als Mitglied beitreten.

- (c) **Fördernde GDCh-Mitglieder:** Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden, die bereit sind, den Zweck der Gesellschaft und des Arbeitskreises ideell und materiell zu fördern.
- (d) **DECHEMA-Mitglieder:** Personen, die Mitglied der DECHEMA, aber nicht der GDCh sind, treten nach Zahlung des entsprechenden Fachgruppenbeitrags der Fachgruppe Analytische Chemie und dem Arbeitskreis bei.

§3 Organe des Arbeitskreises

Die Angelegenheiten des Arbeitskreises werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §4) und den Vorstand (siehe §5) wahrgenommen.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine solche wünscht.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz innehat bzw. diese vertritt.
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in videobasiertem Format oder in Kombination beider Formate stattfinden.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Wahl erfolgt in fünf getrennten Bereichen: (i) Hochschule und Forschungsinstitute, (ii) Anwender, (iii) Instrumentenhersteller, (iv) PAT-Senioren (Mitglieder im Ruhestand, im Vorruhestand oder dem geplanten Übergang in solche innerhalb der Amtszeit) und (v) Junganalytiker (vgl. Definition in Anlage 3 zur Geschäftsordnung der Fachgruppe Analytische Chemie: „alle Mitglieder [...], welche das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Ruf auf eine Professur angenommen haben“). Die Mitglieder wählen im Rahmen einer Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere, elektronische Wahlformen mit einfacher Stimmenmehrheit eine Person aus jedem Bereich in den Vorstand. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Arbeitskreises sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat. Die anderen Personen übernehmen Stellvertretungspositionen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl des entsprechenden Bereiches nach; ist die Nachrückliste erschöpft, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bis zur Mitte des Jahres, in dem die nächste Vorstandswahl stattfindet, genügend Personen zugesagt haben, für den nächsten Vorstand

zu kandidieren.

- (6) Der Vorstand ist für die Tätigkeiten des Arbeitskreises verantwortlich. Hierzu gehören u.a. Sitzungsvorbereitung inklusive Tagesordnungen, Protokollerstellung, Kommunikation mit den Arbeitskreis-Mitgliedern (z.B. über die Mail-Funktion auf MyGDCh), Generierung von Einnahmen zur Finanzierung der Arbeitskreisaktivitäten, aktive Mitwirkung an den Publicationsmedien der Fachgruppe und der GDCh (*Mitteilungsblatt, Nachrichten aus der Chemie, soziale Medien*) sowie Mitarbeit in der Fachgruppe im Rahmen des erweiterten Vorstands (siehe §5(8)).
- (7) Um im Vorstand eine ausgewogene Repräsentanz der durch den Arbeitskreis vertretenen Themen zu gewährleisten, kann der Vorstand – maximal für die Dauer seiner Amtszeit – Personen in den erweiterten Vorstand einladen. Mitglieder im erweiterten Vorstand sollten Mitglieder des Arbeitskreises sein; sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandentscheidungen, da sie von den Mitgliedern nicht durch Wahl in den Vorstand legitimiert wurden.
- (8) Die Person, die den Vorsitz innehat, gehört automatisch dem erweiterten Vorstand der Fachgruppe an.

§6 Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsrichtlinien werden von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und sind vom Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie zu bestätigen. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Fachgruppen-Vorstands.

§7 Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen

Arbeitskreise werden auf Beschluss des Fachgruppen-Vorstands ins Leben gerufen oder nach Anhörung des Arbeitskreis-Vorstands aufgelöst. Falls der Arbeitskreis sich auflösen möchte, muss der Fachgruppen-Vorstand frühzeitig informiert werden.

Erste Fassung:	Angenommen durch die Gründungsversammlung am 31. März 2005 in Frankfurt und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie im Jahr 2005.
Geänderte Fassungen:	Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 23. April 2008 in Frankfurt; bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 11. Juli 2008. Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 4. November 2012 in Berlin; bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 27. November 2013. Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 26. November 2014 in Gerlingen; bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 26. November 2015. Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2023 bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 8. Januar 2024.